



Foto: istockphoto | baona

# Fonds und Zertifikate nach der Steuerreform

Die Besteuerung von Investmentfonds wird sich zum 1.1.2018 grundlegend ändern. Anlagen in Zertifikate werden dadurch relativ gesehen wieder attraktiver. Gründe sind vor allem die Kappung des Altbestandschutzes und die jährliche Pauschalbesteuerung für Fondsanleger

von StB Jochen Busch, Baker Tilly Roelfs, München

Nach fünf Jahren hat der Gesetzgeber am 19. Juli das Investmentsteuerreformgesetz verabschiedet. Es regelt die Besteuerung von Investmentfonds ab dem Jahr 2018 grundlegend neu. Im Folgenden sollen die Grundzüge der bei Publikumsfonds anstehenden Änderungen und die Auswirkungen im Vergleich zu Anlagen in Zertifikaten bei deutschen Privatanlegern erörtert werden.

## Ziele der Reform

Mit der Reform der Fondsbesteuerung verbindet der Gesetzgeber mehrere Ziele. Sie soll die Komplexität und vor allem die Fehler- und Gestaltungsanfälligkeit deutlich reduzieren. Zudem muss sie europarechtlichen Anforderungen genügen. Zu diesem Zweck erfolgt bei Publikumsfonds ein Systemwechsel. Bisher gilt für Publikumsfonds ein grundsätzlich transparentes Besteuerungssystem. Die Einkünfte, die der Investmentfonds erzielt, werden dem Anleger grundsätzlich auch ohne Ausschüttung steuerlich zugerechnet. Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen. So profitieren insbesondere Aktienfonds davon, dass sich Gewinne aus Veräußerungsgewinnen und Termingeschäften steuerfrei thesaurieren lassen („Fondsprivileg“). Dieses System hat jetzt ausgedient. Es gilt ab 2018 nur noch für Spezialfonds, die für Privatanleger aber nicht zugänglich sind. Stattdessen sind Publikumsfonds in Zukunft mit bestimmten inländischen Ein-

künften selbst steuerpflichtig. Es erfolgt keine transparente Zurechnung der Erträge beim Anleger mehr. Diese haben in Zukunft dann neben den Ausschüttungen eine pauschale Wertzuwachssteuer zu entrichten.



StB Jochen Busch,  
Baker Tilly Roelfs, München

## Besteuerung auf Fondsebene

Investmentfonds selbst sind aktuell steuerbefreit. Künftig zahlen in- und ausländische Publikumsfonds im Wesentlichen auf erhaltene deutsche Dividenden 15 % Steuern. Daneben werden – wie bisher – unter Umständen auch auf ausländische Fondseinkünfte Quellensteuern im Ausland fällig. Der Anleger kann sich aber nach der Neuregelung die von der Fondsgesellschaft gezahlten Steuern fortan nicht mehr auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen lassen. Insoweit gleichen sich die steuerli-

chen Wettbewerbsbedingungen für Anleger in Investmentfonds und in Zertifikaten an.

## Besteuerung auf Anlegerebene

Der Anleger versteuert ab dem Jahr 2018 – im Grundsatz wie bisher – Ausschüttungen und einen Gewinn oder Verlust beim Verkauf seiner Fondsanteile. Steuern, die auf Fondsebene anfallen, sind allerdings im Unterschied zum geltenden Recht beim Anleger nicht mehr anrechenbar. Dazu kommt als neues Element eine jährliche pauschale Wertzuwachsbesteuerung in Form der sogenannten „Vorabpauschale“. Diese Vorabpauschale ersetzt die geltende eingeschränkte Besteuerung der im Fonds thesaurierten Erträge. Die bisherige steuerfreie Thesaurierung von Veräußerungsgewinnen auf Fondsebene entfällt damit ebenfalls. Die Vorabpauschale fällt jedoch nur dann an, wenn die tatsächlichen Fondsausschüttungen eines Jahres hinter einem typisierten „risikolosen“ Basisertrag zurückbleiben. Dieser beträgt aktuell 0,77% des Fondsanteilswertes zu Jahresbeginn und wird jährlich neu festgelegt. Die Pauschalbesteuerung ist auf die Wertsteigerung des Fondsanteils in dem betreffenden Jahr begrenzt. Was heißt das konkret?

### Beispiel 1 (Rentenfonds):

Rücknahmepreis Jahresanfang:

100 € pro Fondsanteil

Rücknahmepreis Jahresende:

103 € pro Fondsanteil  
Unterjährig erfolgten keine Ausschüttungen.

**Ergebnis:** Der steuerpflichtige Wertzuwachs beträgt  $0,77\% \cdot 100 \text{ €} = 0,77 \text{ €}$  je Fondsanteil. Hierauf werden 25 % Abgeltungsteuer (= 0,19 €) fällig.

Das neue Gesetz stellt die Fondserträge beim Anleger allerdings teilweise steuerfrei. Hierdurch will der Gesetzgeber, abhängig vom Fondstyp, die steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene beim Anleger in pauschalierter Form berücksichtigen. Bei Aktienfonds sind 30 % der Erträge steuerfrei. Bei Mischfonds (d.h. Fonds mit einer Aktienquote von mindestens 25 %) beträgt die teilweise Steuerfreistellung 15 %.

#### Beispiel 2 (Aktienfonds):

Rücknahmepreis Jahresanfang:

100 € pro Fondsanteil

Rücknahmepreis Jahresende:

103 € pro Fondsanteil

Unterjährig erfolgten keine Ausschüttungen.

**Ergebnis:** Steuerpflichtig sind  $0,77\% \cdot 70\% \cdot 100 \text{ €} = 0,54 \text{ €}$  je Fondsanteil. Hierauf werden 25 % Abgeltungsteuer (= 0,13 €) fällig.

Der vorab versteuerte Wertzuwachs in Form der Vorabpauschale reduziert den Gewinn beim späteren Fondsanteilsverkauf.

#### Beispiel 3 (Aktienfonds):

Anteilskauf 2018 zu 100 €

Anteilsverkauf Mitte 2020 zu 110 €

Summe der versteuerten Vorabpauschalen in 2018/2019: 0,50 € pro Anteil.

**Ergebnis:** Der Veräußerungsgewinn beträgt

$70\% \cdot (110 \text{ €} - 100 \text{ €}) = 7 \text{ €} - 0,50 \text{ €} = 6,50 \text{ €}$  je Fondsanteil. Hierauf werden 25 % Abgeltungsteuer (= 1,63 €) fällig.

Die vergleichsweise moderate Vorabpauschale sorgt dafür, dass die Steuerbelastung für Anleger in thesaurierenden Aktien- und Rentenfonds mit voll steuerpflichtigen Erträgen sinkt. Inhaber von Zertifikaten ohne laufende Zins- oder Bonuszahlungen wie etwa Indexzertifikaten stellen sich dennoch besser: Ihr Wertzuwachs unterliegt weiterhin keiner laufenden Besteuerung. Diese fällt unverändert erst beim späteren tatsächlichen Verkauf der Zertifikate an.

#### Keine Verlustanrechnung

Die Vorabpauschale hat aber noch einen weiteren Nachteil: Eine Wertminderung des Fondsanteils im Folgejahr ist nämlich nicht mit dem bereits versteuerten Wertzuwachs der Vorjahre verrechenbar. Damit besteuern Fondsanleger während ihrer Besitzzeit, anders als Zertifikateinhaber, unter Umständen fiktive Gewinne mit entsprechenden Liquiditäts- und Zinsnachteilen, die sich erst mit Fondsanteilsverkauf ausgleichen.

#### Übergangsregelungen bis 2018

Die Reform der Fondsbesteuerung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Für die praktische Umsetzung gelten sämtliche Fondsanteile durch den Anleger mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und zu Beginn des 01.01.2018 als wieder neu angeschafft. Ein dabei entstehender Gewinn oder Verlust wird aber erst beim späteren tatsächlichen Verkauf versteuert. Der fingierte Verkauf gilt auch für vor 2009 – also vor Einführung der Abgeltungsteuer – erworbene Fondsanteile. Damit wird der Bestandsschutz für Altanteile

auf die Wertsteigerungen begrenzt, die bis Ende des Jahres 2017 anfallen. Wertveränderungen von Fondsanteilen in der Zeit ab dem 01.01.2018 unterliegen bei Verkauf indes der Abgeltungsteuer und hinsichtlich der laufenden Besteuerung den neuen Regelungen. Allerdings wird den Inhabern solcher Altanteile als Ausgleich für die Abschaffung des Bestandsschutzes ein Freibetrag von 100.000 € pro Person gewährt.

#### Beispiel 4:

Kauf Aktienfonds Mitte 2008 für 10.000 €

Wert der Anteile zum 31.12.2017: 20.000 €

Anteilsverkauf Mitte 2020 zu 40.000 €

**Ergebnis:** Der auf die Zeit zwischen dem Kauf und Ende 2017 entfallende Kursgewinn in Höhe von 10.000 € bleibt steuerfrei (Altbestandsschutz). Der steuerpflichtige Wertzuwachs von 20.000 € von Anfang 2018 bis zum Verkauf wird gegen den Freibetrag von 100.000 € verrechnet. Der Anleger kann den noch nicht verbrauchten Freibetrag in Höhe von 80.000 € vortragen und für den Verkauf anderer Altanteile einsetzen.

Zertifikate sind von dieser einschneidenden Kappung des Bestandsschutzes nicht betroffen. So bleiben Veräußerungsgewinne aus z.B. Indexzertifikaten ohne Kapitalschutz für Käufe vor dem 15.03.2007 weiterhin steuerfrei. Zertifikateanleger umschiffen zudem im Gegensatz zu Fondsanlegern ein weiteres administratives Problem: Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die Wertveränderung für alle Fondsanteile im Rahmen der Umstellung Ende 2017 festgestellt werden muss. Nur bei im Inland verwahrten Fondsanteilen übernimmt dies die Verwahrstelle. In Auslandsfällen hat dies der Anleger jedoch selbst zu ermitteln.

#### Fazit

Die Reform der Fondsbesteuerung ab 2018 erhöht die steuerliche Attraktivität der Zertifikateanlage. Anders als bei Fonds bleibt der Altbestandsschutz von Zertifikaten weiter erhalten. Eine laufende Wertzuwachsbesteuerung unterbleibt ebenfalls.

\* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.

#### Steuervergleich Zertifikate versus Publikumsfonds ab 2018

	laufende Besteuerung	Besteuerung Veräußerungsgewinn	Verlustverrechnung	Bestandsschutz für Altanteile vor 2009
Zertifikate	25% auf evtl. Zinsen, sonst keine laufende Besteuerung	25 %	mit abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen	Kauf von Risikozertifikaten vor 15.3.2007
Investmentfonds	Ausschüttungen sowie „Vorabpauschale“ (wenn < als Ausschüttung)	25% Vorabpauschalen mindern den steuerpflichtigen Gewinn	mit abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen	auf Wertzuwächse bis Ende 2017 gedeckelt, Freibetrag von 100.000 € je Anleger

Quelle: Baker Tilly Roelfs